

§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne

(i.d.F. des Gesetzes vom 27.6.2017)

(1) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) i.S.d. Abs. 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für die Gewinne der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 in Anspruch genommen wird oder es sich um Gewinne i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 handelt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. ³Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10.000 € übersteigt. ⁴Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden; der Einkommensteuerbescheid ist entsprechend zu ändern. ⁵Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den nächsten Veranlagungszeitraum abgelaufen ist.

(2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

(3) ¹Der Begünstigungsbetrag ist der im Veranlagungszeitraum nach Abs. 1 Satz 1 auf Antrag begünstigte Gewinn. ²Der Begünstigungsbetrag des Veranlagungszeitraums, vermindert um die darauf entfallende Steuerbelastung nach Abs. 1 und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, vermehrt um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres und den auf diesen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Abs. 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, vermindert um den Nachversteuerungsbetrag i.S.d. Abs. 4 und den auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Abs. 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, ist der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils zum Ende des Veranlagungszeitraums. ³Dieser ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil jährlich gesondert festzustellen.

(4) ¹Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den nach § 4

Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn (Nachversteuerungsbetrag), ist vorbehaltlich Abs. 5 eine Nachversteuerung durchzuführen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag nach Abs. 3 festgestellt wurde.² Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent.³ Der Nachversteuerungsbetrag ist um die Beträge, die für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) anlässlich der Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.

(5) ¹Die Übertragung oder Überführung eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 führt unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zur Nachversteuerung. ²Eine Nachversteuerung findet nicht statt, wenn der Steuerpflichtige beantragt, den nachversteuerungspflichtigen Betrag in Höhe des Buchwerts des übertragenen oder überführten Wirtschaftsguts, höchstens jedoch in Höhe des Nachversteuerungsbetrags, den die Übertragung oder Überführung des Wirtschaftsguts ausgelöst hätte, auf den anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zu übertragen.

(6) ¹Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach Abs. 4 ist durchzuführen

1. in den Fällen der Betriebsveräußerung oder -aufgabe i.S.d. §§ 14, 16 Abs. 1 und 3 sowie des § 18 Abs. 3,
2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine KapGes oder eine Genossenschaft sowie in den Fällen des Formwechsels einer Personengesellschaft in eine KapGes oder Genossenschaft,
3. in den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3, wenn die Übertragung an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfolgt.²Dies gilt entsprechend für eine unentgeltliche Übertragung auf eine Mitunternehmerschaft, soweit der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als Mitunternehmer zuzurechnen ist,
4. wenn der Gewinn nicht mehr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelt wird oder
5. wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

³In den Fällen der Nr. 1 bis 3 ist die nach Abs. 4 geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.

(7) ¹In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen; Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. ²In den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

(8) Negative Einkünfte dürfen nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen werden; sie dürfen insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden.

(9) ¹Zuständig für den Erlass der Feststellungsbescheide über den nachversteuerungspflichtigen Betrag ist das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt. ²Die Feststellungsbescheide können nur insoweit angegriffen werden, als sich der nachversteuerungspflichtige Betrag gegenüber dem nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres verändert hat. ³Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden werden.

(10) ¹Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere für die Tarifermittlung nach den Abs. 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. ²Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung zuständig ist. ³Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung verbunden werden. ⁴Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung.

(11) ¹Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach Abs. 1 stellt oder diesen ganz oder teilweise zurücknimmt und sich die Besteuerungsgrundlagen im Einkommensteuerbescheid ändern. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. ³Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils gesondert festzustellen ist.

	Rz.		Rz.
A. Allgemeines	1	C. Nicht entnommener Gewinn (§ 34a Abs. 2)	82
I. Entstehungsgeschichte	1	D. Begünstigungsbetrag und nachversteuerungspflichtiger Betrag (§ 34a Abs. 3)	91
II. Überblick	6	E. Nachversteuerung (§ 34a Abs. 4)	96
1. Einräumung eines Antrags- wahlrechts auf einen besonde- ren Steuersatz für sog. thesau- rierte Gewinne	6	F. Verhältnis zu § 6 Abs. 5 (§ 34a Abs. 5)	105
2. Gegenstand der Regelungen ..	11	G. Nachversteuerungstatbestän- de (§ 34a Abs. 6)	111
3. Sinn und Zweck der Norm ..	16	H. Verhältnis zu § 6 Abs. 3 und § 24 UmwStG (§ 34a Abs. 7) .	126
III. Anwendungsbereich	21	I. Verlustausgleich (§ 34a Abs. 8)	131
1. Sachlicher Anwendungsbereich	21	J. Bindungswirkung von Fest- stellungsbescheiden (§ 34a Abs. 9)	136
2. Persönlicher Anwendungsbereich	22	K. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 34a Abs. 10)	141
3. Zeitlicher Anwendungsbereich.	29	L. Änderung einheitlicher und gesonderter Feststellungen des nachversteuerungspflich- tigen Betrags (§ 34a Abs. 11) .	150
IV. Verhältnis zu höherrangigem Recht	31		
1. Verfassungsmäßigkeit	31		
2. Verhältnis zum Europarecht ..	38		
3. Abkommensrecht	39		
V. Verhältnis zu anderen Vor- schriften	40		
VI. Reformüberlegungen	51		
VII. Verfahrensfragen	61		
B. Wahlrecht und Steuersatz (§ 34a Abs. 1)	71		

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Bereits im **Koalitionsvertrag v. 11.11.2005** hatte die Bundesregierung für die Unternehmenssteuerreform eine „annähernde Rechtsform- und Finanzierungsneutralität“ des deutschen Steuerrechts in Aussicht gestellt (Koalitionsvertrag v. 11.11.2005, 69). In der Folge wurden in der Literatur zahlreiche Ausgestaltungen eines möglichen Thesaurierungsmodells diskutiert (vgl. u.a. das „T-Modell“ zur Tarifbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Personenunternehmen des Wissenschaftlichen Beirats der Ernst & Young AG, BB 2005, 1653; vgl. hierzu auch *Bäumer*, DStr 2007, 2089, 2089 f.). Den Vorschlag einer vergleichbaren Tarifbegünstigung enthielten bereits die *Brühler Empfehlungen* (BMF-Schriftenreihe Nr. 66, 1999).

Die Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a wurde eingeführt durch das **Unternehmenssteuerreformgesetz 2008** v. 14.8.2007 (BGBl. I, 1912). Durch das **JStG 2009** v. 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wurde § 34a Abs. 1 Satz 4 2. Halbs., Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 10 und Abs. 11 mit Rückwirkung ab VZ 2008 ergänzt. § 34a Abs. 10 wurde durch das **ModBestVerfG** v. 18.7.2016 (BGBl. I, 1679) mit Wirkung zum VZ 2017 redaktionell geändert (Zitierung von § 180 Abs. 1 Satz 1 AO). Im Zuge des **Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken** v. 27.6.2017(BGBl. I, 2074) wurde § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 als Reaktion auf die ergangene BFH-Rspr., wonach eine unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung keinen der damals bereits bestehenden Nachversteuerungstatbestände gem. § 34a Abs. 6 Satz 1 auslöse, neu hinzugefügt.

(vorläufig frei)

2
3-5

II. Überblick

1. Einräumung eines Antragswahlrechts auf einen besonderen Steuersatz für sog. thesaurierte Gewinne

In Durchbrechung des bei PersGes geltenden **Transparenzprinzips** hält § 34a zu Gunsten des StPfl. ein Antragswahlrecht für jeden Mitunternehmer bereit, wonach für nicht ausgeschüttete Gewinne (sog. **thesaurierte Gewinne**) aus LuF, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zunächst ein besonderer, im Vergleich zum persönlichen, progressiven Steuersatz gem. § 32a oftmals abgesenkter Steuersatz i.H.v. 28,25 % zzgl. SolZ zur Anwendung kommt (weiterführend zum Dualismus aus Trennungs- und Transparenzprinzip *Blöchle/Menninger*, DStR 2016, 1974, 1974 ff. sowie *Lausterer/Jetter* in Blumenberg/Benz, Die Unternehmenssteuerreform 2008, Kap. II, 9, 10). Später **bei Entnahme** der Gewinne kommt es zusätzlich zu einer Nachversteuerung derselben Gewinne i.H.v. 25 % zzgl. SolZ.

Bei einem **statischen Belastungsvergleich** liegt die Gesamtsteuerbelastung im Falle der Vollthesaurierung um 1,02 %-Punkte höher als im Falle der Regelbesteuerung mit dem progressiven Einkommensteuertarif gem. § 32a (Ley, KÖSDI 2007, 15737, 15741 spricht in diesem Zusammenhang zutreffend von einem „*Thesaurierungsvorteil und einem Nachversteuerungsnachteil*“). Aus diesem Befund lassen sich folgende **Schlussfolgerungen für die Steuerplanung** aufstellen: Liegt die persönliche Grenzsteuerbelastung gem. § 32a unter 28,25 %, scheidet eine sinnvolle Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a per se aus. Das Antragswahlrecht ist damit vornehmlich für ertragsstarke PersGes relevant.

Bei Betrachtung eines **dynamischen**, d.h. mehrperiodischen **Belastungsvergleichs** könnte ein Mitunternehmer dann indifferent sein gegenüber dem An-

tragswahlrecht, wenn (i) die **Thesaurierungsdauer** ausreichend lang ist, (ii) die **Grenzbelastung** seines individuellen ESt-Tarifs ausreichend hoch ist, (iii) die **erwirtschaftete Verzinsung** des Kapitals ausreichend hoch ist und (iv) die **Thesaurierungsquote** ausreichend hoch ist (ebenso *Pflüger*, GStB 2007, 390, 397). Im **grenzüberschreitenden Fall** kommen noch weitere Parameter wie etwa die Höhe des ausländischen Steuersatzes sowie das Vorliegen von etwaigen Anrechnungsüberhängen hinzu (*Kessler/Jüngling/Pfuhl*, Ubg 2008, 741, 741 ff. sowie *Goebel/Ungemach/Schmidt/Siegmund*, IStr 2007, 877, 877 ff.). Im Ergebnis muss daher die Kritik angebracht werden, dass „die Antragsvoraussetzungen ohne aufwendige Berechnungen nicht beurteilt werden können“ (so auch *Ratschow* in *Brandis/Heuermann*, § 34a Rz. 26 sowie *Wacker* in *Schmidt*, § 34a Rz. 9).

Für (dynamische) **Bela stungsvergleiche** zwischen PersGes und KapGes wird auf die Literatur verwiesen (vgl. u.a. *Harle/Kulemann*, GmbHHR 2007, 1138, 1138 ff. sowie *Knief/Nienaber*, BB 2007, 1309, 1309 ff.).

- 7 **Antragsberechtigt** sind nur Einzel- oder Mitunternehmer, die ihren Gewinnanteil nach dem Bestandsvergleich i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 5 ermitteln. Ferner kann ein Mitunternehmer nur dann von der Thesaurierungsbegünstigung profitieren, wenn sein Anteil am Gewinn mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt (§ 34a Abs. 1 Satz 3). Grund hierfür ist die Vermutung des Gesetzgebers, dass bei geringerer Beteiligungshöhe die Mitunternehmerinitiative nur geringfügig ausgeprägt ist (BR-Drucks. 220/07, 102). Antragsberechtigt sind sowohl **unbeschränkt** (§ 1 Abs. 1) als auch **beschränkt** (§ 1 Abs. 4) **StPfl.** (BMF v. 11.8.2008 – IV C 6 - S 2290-a/07/10001, BStBl. I, 838 Rz. 1, ebenso *Blöchle/Menninger*, DStR 2016, 1974, 1974 unter Verweis auf den insoweit offenen Wortlaut der Norm).

Im Falle eines **Vorbehaltsnießbrauchs an mitunternehmerischen PersGes-Anteilen** kann die Thesaurierungsbegünstigung nach vorzugswürdiger Auffassung nur vom Nießbrauchsbesteller beantragt gemacht werden (v. *Oertzen/Stein*, Ubg 2012, 285, 289).

Selbst der **persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA**, der kein Mitunternehmer ist, jedoch wie ein Mitunternehmer zu behandeln ist, kann für seinen nicht entnommenen Gewinnanteil gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Tarifbegünstigung i.S.d. § 34a beantragen (BMF v. 11.8.2008 – IV C 6 - S 2290-a/07/10001, BStBl. I, 838 Rz. 2).

- 8 Derzeit stellen insbesondere die **Nachversteuerungstatbestände** (u.a. in § 34a Abs. 6) ein ernsthaftes **Umstrukturierungshindernis** dar (vgl. etwa *Cordes*, WPg 2007, 526, 526, der im Zusammenhang mit § 34a Abs. 6 Nr. 2 treffend von einem „*Hindernis für Umstrukturierungen*“ spricht oder *Hölzerkopf/Taettner*, BB 2007, 2769, 2769, die gar eine „*Steuerfalle für mittelständige Personen*“

gesellschaften“ diskutieren). Aufgrund der Inanspruchnahme des § 34a entstehen auf Gesellschafterebene „**faktisch Steuerlatenzen**“, die im Falle einer Nachversteuerung realisiert werden (Blöchle/Menninger, DStR 2016, 1974, 1975).

Oftmals ist unklar, ob eine konkrete Umstrukturierung oder Unternehmensnachfolge einen Nachversteuerungstatbestand auslöst und zu einer Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne der beteiligten Gesellschafter führt. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil dem Besteuerungstatbestand kein gleichzeitiger Zufluss an Liquidität gegenübersteht („**dry income taxation**“).

Mögliche **Lösungen** für Umstrukturierungshindernisse können u.a. der Rückgriff auf die bereits umfangreich ergangene FG- und BFH-Rspr., die Einholung einer verbindlichen Auskunft gem. § 89 Abs. 2 AO sowie gezielte Gestaltungsansätze zum Schutz vor einer nicht sachgerechten Nachversteuerung (vgl. u.a. Rz. 44 und Rz. 49) sein.

(vorläufig frei)

9-10

2. Gegenstand der Regelungen

§ 34a Abs. 1 regelt die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns mit einem niedrigen, linearen Steuersatz i.H.v. 28,25 %. Geregelt werden hierzu das Antragserfordernis sowie der persönliche Anwendungsbereich der Mitunternehmer einer PersGes. 11

§ 34a Abs. 2 bestimmt, wie der in § 34a Abs. 1 in Bezug genommene „nicht entnommene Gewinn“, d.h. der potentiell thesaurierbare, begünstigt besteuerte Gewinn zu ermitteln ist.

§ 34a Abs. 3 definiert den tatsächlichen Begünstigungsbetrag als den im VZ auf Antrag begünstigten Gewinn. Neben Angaben zur Verwendungsreihenfolge macht die Regelung auch verfahrensrechtliche Vorgaben zur jährlich gesonderten Feststellung des Begünstigungsbetrags.

§ 34a Abs. 4 regelt, wie der Nachversteuerungsbetrag, der mit 25 % belastet wird, zu ermitteln ist. Beträge, die für die ErbSt entnommen wurden, mindern dabei den Nachversteuerungsbetrag.

§ 34a Abs. 5 macht Aussagen zur Schnittstelle des § 6 Abs. 5, mit Hilfe derer einzelne WG ohne Aufdeckung stiller Reserven zwischen verschiedenen BV desselben StPfl. übertragen werden können.

§ 34a Abs. 6 regelt in Ergänzung zum Grundtatbestand des § 34a Abs. 4 (Entnahmen) verschiedene Ersatz-Nachversteuerungstatbestände, die sich bei künftigen Umstrukturierungen ggf. als „Umstrukturierungshindernis“ herausstellen: Genannt werden die Betriebsveräußerung und -aufgabe, die Ein-

bringung in eine KapGes sowie der Formwechsel einer PersGes in eine KapGes, die unentgeltliche Übertragung gem. § 6 Abs. 3 auf eine steuerbefreite Körperschaft, den Wechsel der Gewinnermittlungsart weg vom BV-Vergleich sowie den ausdrücklichen Antrag des StPfl.

§ 34a Abs. 7 regelt den Status von nachversteuerungspflichtigen Beträgen im Falle einer unentgeltlichen Übertragung gem. § 6 Abs. 3 (z.B. durch Erbfall oder Schenkung) sowie die Einbringung gem. § 24 UmwStG in eine neue PersGes.

§ 34a Abs. 8 regelt den Verlustausgleich in der Weise, dass negative Einkünfte nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen i.S.d. § 34a Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen werden und insoweit auch nicht gem. § 10d abgezogen werden dürfen.

§ 34a Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11 regeln das komplexe verfahrensrechtliche Zusammenspiel aus der gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags mit den ESt-Bescheiden der einzelnen Gesellschafter der PersGes.

12–15 (vorläufig frei)

3. Sinn und Zweck der Norm

16 Der Sinn und Zweck der Norm ist mehrschichtig, das macht bereits der Blick in die Gesetzesmaterialien deutlich:

Ursprünglich sollte die steuerliche Begünstigung von nicht entnommenen Gewinnen zur **Stärkung der Eigenkapitalbasis** von ertragsstarken PersGes beitragen (*Houben/Maiterth, FR 2008, 1044, 1044*). Durch den gewährten Thesaurierungsvorteil soll PersGes ein dem für KapGes geltenden Transparenzprinzip ähnliches Besteuerungsregime zur Verfügung stehen. Laut der **Gesetzesbegründung** besteht der Zweck des § 34a darin, „*demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung [zu gewähren], der durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt*“ (BT-Drucks. 16/4841, 62).

Auch wenn der **Thesaurierungsvorteil** in der Praxis ggf. geringer ausfällt, als dies die Gesetzesmaterialien darlegen möchten (*Sombeck/Lukas, FR 2013, 574, 574*), kann die Thesaurierungsbegünstigung für PersGes ein **sinnvolles Antragswahlrecht** darstellen (*Hey, DStR 2007, 925, 925 f.*). Durch die faktische Beschränkung auf hoch profitable PersGes mit Gesellschaftern, die einem hohen Grenzsteuersatz unterliegen, schließt die Norm jedoch große Teile des deutschen Mittelstands von einer Begünstigung aus (so zutreffend *Ratschow* in *Brandis/Heuermann, § 34a Rz. 5*). Dieser „faktische Ausschluss weiter Teile des Mittelstands“ (s. *Ratschow* in *Brandis/Heuermann, § 34a Rz. 8*) hat sich zwar in der Beratungspraxis bewahrheitet, begründet nach hier vertretener